

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag)

Vom 28. Januar 1997 (Stand 1. Januar 1997)

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:¹⁾

§ 1 Grundlagen, Konzept

¹ Die Parteien sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt mannigfaltig und breitgefächert kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder subventioniert. Eine Reihe baselstädtischer Kulturinstitutionen wird vom Kanton Basel-Landschaft in direkter Beziehung, jedoch koordiniert mit dem Kanton Basel-Stadt, finanziell unterstützt, teils wiederkehrend mittels Subventionen oder regelmässigen Beiträgen, teils einzelprojektweise. Es handelt sich um solche Kulturinstitutionen, deren Leistungen für die Region Basel als bedeutend erachtet werden.

² Die Parteien streben eine verstärkte Koordination auf kulturellem Gebiet an. Zu diesem Zweck stellen sie mit diesem Vertrag die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Leistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionalem Angebot auf eine neue Grundlage und erweitern sie. Im Umfang einer jährlichen Kulturvertragspauschale steht der Kanton Basel-Landschaft inskünftig dem Kanton Basel-Stadt vermehrt zur Seite.

³ Dieser Vertrag tangiert die projektorientierte Förderung regionaler Einzelmaterien im Sinne der bisherigen Praxis nicht. Er bezieht sich auf das zeitgenössische, institutionalisierte Kulturschaffen, wobei aber die Bereiche der bildenden Kunst und der Literatur ausgeklammert bleiben. Auch die ordentliche Tätigkeit der Museen wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Kulturvertragspauschale

¹ Der Kanton Basel-Landschaft stellt mit Abschluss dieses Vertrages eine jährliche Kulturvertragspauschale bereit. Sie beträgt – unter Vorbehalt von § 2 Absatz 4 – ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags des Kantons Basel-Landschaft von den natürlichen Personen. Massgeblich für die Festsetzung der Kulturvertragspauschale ist der Durchschnittsertrag der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

1) In der Volksabstimmung vom 23. November 1997 angenommen.

² Die Kulturvertragspauschale verteilt sich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf einen Institutionsteil und einen Dispositionsteil.

³ Die Zuwendungen aus der Kulturvertragspauschale werden jährlich am 1. Juli für das betreffende Jahr ausgerichtet, erstmals am 1. Juli 1997.

⁴ Pro 1997 beschränkt sich die Kulturvertragspauschale auf den Institutionsteil. Sie macht somit 6'080'000 Fr. aus.

§ 3 Institutionsteil

¹ Der Institutionsteil dient der dauernden Förderung und Unterstützung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit Beiträgen an die Betriebskosten, dies im Rahmen von jährlichen oder mehrjährigen Zuwendungen.

² Die Zuwendungen aus dem Institutionsteil erfolgen an die im Anhang aufgelisteten Institutionen. Die darin aufgeführten Kulturinstitutionen und definierten Beiträge aus dem Institutionsteil gelten für das Jahr 1997. In den nachfolgenden Jahren können die Liste der zuwendungsberechtigten Kulturinstitutionen und deren Beiträge aus der Kulturvertragspauschale geändert werden.

³ Über jährliche oder mehrjährige Zuwendungen aus dem Institutionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den begünstigten Kulturinstitutionen in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2 Absatz 3.

⁴ Die zeitliche Gültigkeit mehrjähriger Zuwendungen zugunsten einer Kulturinstitution entspricht max. der Laufzeit eines allfälligen entsprechenden Subventionsvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt.

⁵ Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 eingegangene Verpflichtungen gegenüber den Kulturinstitutionen werden von Änderungen des Anhangs nicht beeinträchtigt.

§ 4 Dispositionsteil

¹ Der Dispositionsteil soll der punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen dienen. Bei den Empfängern handelt es sich vornehmlich um diejenigen, die auch aus dem Institutionsteil gefördert werden. Bei andern Kulturinstitutionen oder -projekten muss die regionale Bedeutung offensichtlich sein. In Betracht kommen auch Museen, wenn sie Sonderprojekte durchführen.

² Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.

³ Über einmalige oder mehrmalige Zuwendungen aus dem Dispositionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den Begünstigten in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2 Absatz 3.

§ 5 Diverse Bestimmungen

¹ Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt hält die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die Entwicklung seiner Beziehungen zu den Empfängern von Leistungen aus der Kulturvertragspauschale auf dem laufenden. Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt gewährt der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft Einblick in die betrieblichen Unterlagen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Budget, Revisions- und Jahresberichte) der aus der Kulturvertragspauschale begünstigten Kulturinstitutionen, soweit diese ihm selbst zur Verfügung stehen und es dazu berechtigt ist.

² Stehen die Beitragshöhe oder der Leistungsauftrag der aus dem Institutionsteil begünstigten Kulturinstitutionen substanziell zur Diskussion, kann der Kanton Basel-Landschaft im Interesse der guten Information an den Verhandlungen und Beratungen teilnehmen.

³ Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Jahres gekündigt werden. Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 eingegangene Verpflichtungen werden von der Kündigung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt.

⁴ Dieser Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die Parlamente²⁾ der Parteien.

2) Vom Landrat am 12. Juni 1997 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
28.01.1997	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	GS 32.999

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	28.01.1997	01.01.1997	Erstfassung	GS 32.999